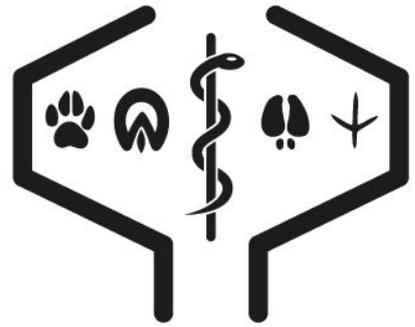


Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 141

Qualzucht und Erbkrankheiten bei Heimtieren – Schwerpunkt Hunde

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Herausgegeben vom Arbeitskreis Nr. 2 (Kleintiere)

Im folgenden Dokument wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind im gesamten Text ausdrücklich mitgemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gesetzliche Grundlagen.....	4
3. Einteilung von Qualzuchtmerkmalen: Kritische Zuchtziele und Erbkrankheiten ...	9
4. Rassestandards	11
5. Beschreibung einiger Qualzuchtmerkmale.....	13
7. Einfluss extremer Körpermerkmale auf das Verhalten	19
8. Maßnahmen und Forderungen zur Verbesserung der Tiergesundheit im Hinblick auf Qualzuchten	19
9. Quellen und weiterführende Literatur	22

1. Einleitung

Der Begriff „Qualzucht“ ist kein wissenschaftlich definierter Begriff – er beschreibt, kurzgefasst, erblich bedingte Merkmale, die bei Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen bzw. führen können. In diesem Zusammenhang gibt es auch andere Formulierungen wie z.B. „Defektzucht“ oder die englische Entsprechung „Torture Breeding“. Da sich jedoch der Begriff „Qualzucht“ umgangssprachlich und in der Literatur etabliert hat, soll er im vorliegenden Merkblatt primär verwendet werden.

Einige traditionelle aber auch neuere Zuchtziele stehen in schwerem Konflikt mit dem Tierschutzrecht.

Auch Erbkrankheiten, die kein Zuchtziel sind, können sich durch züchterische Selektion weiter ausbreiten.

Es ist kaum möglich, alle relevanten Merkmale aufzuführen, die unter § 11b Tierschutzgesetz (TierSchG), den sog. „Qualzuchtparagraphen“ fallen (siehe Ziff. 2). Auch bei einem Hund mit einer zu kurzen oder fehlenden Rute liegt beispielsweise ein Merkmal nach § 11b TierSchG vor. Dieses Tier zeigt zwar nicht zwingend offensichtliche Schmerzen oder Leiden - es ist ihm jedoch nicht möglich, artgerechte Verhaltensweisen vollständig auszuüben und die entsprechenden Funktionen des Körperteils einzusetzen (= Schaden). Hier sei auf die erforderliche physische und psychische Unversehrtheit von Tieren und ihre Möglichkeiten, artgerechtes Verhalten auszuüben, hingewiesen.

Ziel des vorliegenden Merkblattes ist es, einen allgemeinen Überblick zum Thema Qualzucht zu geben, rechtliche Vorgaben in Deutschland zu erläutern, sowie Maßnahmen und Forderungen zur Verhinderung von Qualzuchten darzustellen. Die Umsetzung des Tierschutzrechts verpflichtet jeden von uns, langfristig, nachhaltig und möglichst umfassend erblich bedingte und vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren zu verhindern. Neben der Mitwirkung von Tierärzte- und Züchterschaft ist auch die Aufklärung von Tierhaltern bezüglich des Erwerbs gesunder Tiere ohne Qualzuchtmerkmale und einer verantwortungsvollen Tierhaltung von zentraler Bedeutung.

In diesem Zusammenhang wird auf das Qualzucht-Evidenz-Netzwerk (QUEN) gGmbH verwiesen¹.

Die Datenbank von QUEN existiert seit 2021 und wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt. Sie bündelt den aktuellen Stand der Forschung und wissenschaftliche Erkenntnisse zu einzelnen Qualzuchtmerkmalen inkl. Rassen. Somit ist die Datenbank eine wichtige Hilfestellung und Informationsquelle sowohl für die (Amts-)Tierärzteschaft als auch für Züchter und Privatpersonen. Das QUEN-Projekt wird von der TVT e.V. gefördert.

¹ <https://qualzucht-datenbank.eu/> (abgerufen am 21.12.2023).

2. Gesetzliche Grundlagen

- Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13.11.1987 gibt eine klare Richtung in der Zucht von Heimtieren vor: *„Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.“*
- § 1 des deutschen Tierschutzgesetzes legt fest, dass grundsätzlich *„niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.“*
- § 11b TierSchG, der sogenannte „Qualzuchtparagraph“, konkretisiert wie folgt:

“(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

 - 1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten*
 - oder*
 - 2. bei den Nachkommen*
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,*
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen**zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“*

§ 11 b TierSchG setzt voraus, dass *züchterische Erkenntnisse erwarten lassen*, dass als Folge der Zucht die negativen Merkmale auftreten. Mit der Änderung der Wortwahl durch den Gesetzgeber im Jahr 2013 (*„nach züchterischen Erkenntnissen ... erwarten lassen“* statt *„damit gerechnet werden muss“*) soll ausweislich der Gesetzesbegründung der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen infolge der Zucht so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten kann².

Insoweit dürfte bereits die realistische Möglichkeit des Auftretens dieser Veränderungen und damit verbundener Leiden, Schmerzen und Schäden ausreichen; diese ernsthafte, realistische und nicht lediglich fernliegende

² vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 29.08.12, Drs. 17.10572 - S. 31

Möglichkeit müsse sich aber auf „empirisch gewonnene Erkenntnisse“ stützen können, von denen erwartet werden kann, dass sie einem durchschnittlich sachkundigen Züchter bekannt sind (*Kröner/Kröner Amtstierärztlicher Dienst, 2016, 75, 77*). Hinreichende Wahrscheinlichkeit erfordert dabei weder eine Gewissheit noch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit; andererseits reichen bloße Vermutungen nicht aus (*Hirt/Maisack/Moritz/Felde TierSchG 4. Aufl. § 11b Rn. 6*).

Das Verbot des § 11b TierSchG greift nicht nur, wenn mit Tieren gezüchtet wird, die selbst qualzuchtrelevante Merkmale aufweisen, d. h. Merkmalsträger sind, sondern auch, wenn bekannt ist oder bekannt sein muss, dass ein zur Zucht verwendetes Tier Anlageträger ist und damit Merkmale vererben kann, die bei den Nachkommen zu einer der nachteiligen Veränderungen führen können (*Hirt/Maisack/Moritz/Felde TierSchG 4. Aufl. § 11b Rn. 6 mit Nachweis auf Binder*). Es reicht nicht aus, den Haltern aufzugeben, ein Tier, das ein rezessives Gen hat, nur mit einem Tier ohne Defekt zu verpaaren, denn Qualzuchten sollen umfassend unterbunden werden und dies wäre nicht der Fall, wenn bei weiterer Nachzucht mit einem Träger der Erbanlage die Ausprägung wiedererschiene (*Lorz/Metzger TierSchG 7. Aufl. § 11b Rn. 14 mit Verweis auf BT-Drs. 13/7015, 22*).

Das Risiko des Auftretens von Merkmalsträgern kann auch über entsprechende Zuchtstrategien nie sicher ausgeschlossen werden, da jedes Tier Träger zahlreicher Anlagen ist, die bei Homozygotie oder Kombination mit anderen Anlagen bei den Nachkommen potenziell Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen können. Nur ein geringer Anteil dieser Anlagen ist bisher bekannt und eine Identifizierung über Gentests möglich. Trotzdem muss es das Ziel sein, das Risiko des Auftretens von Merkmalsträgern soweit wie möglich zu minimieren. Hierbei sollte daher im Einzelfall abgewogen werden, um welche genetische Variante es geht, ob ein Gentest verfügbar ist, welches die Folgen eines reinerbigen Genotyps wären und ob bzw. welche Zuchtstrategie einer evtl. geplanten Verpaarung des entsprechenden Tieres zugrunde liegt. Ebenfalls in die Abwägung einfließen könnte im Einzelfall auch, ob die zukünftigen Besitzer der Nachzuchten durch die Züchter bzgl. der jeweiligen genetischen Anlagen aufgeklärt wurden (mündlich und schriftlich).

Eine Auslegungshilfe für den § 11b TierSchG für den Bereich der Heimtierzucht stellt das *Gutachten des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 03.11.1999* dar. Hier sind viele anatomische Qualzuchtmerkmale aufgeführt. Allerdings ist das Sachverständigengutachten mittlerweile an vielen Stellen veraltet und bedarf dringend einer Aktualisierung. In der Regel werden Zuchtverbote in Deutschland nur für individuelle Tiere erteilt, nicht jedoch für gesamte Rassen/Züchtungen. Ein Zuchtverbot für Rassen liegt aber vor, wenn sie durch ein Qualzucht-relevantes Merkmal bestimmt werden, z. B. bei Scottish Fold Katzen. Die Mutation des Gens TRPV4 für Faltohren begünstigt die Ausbildung von schmerzhaften Gelenks- und

Knochenwucherungen (Osteochondrodysplasie). Zudem sind die Katzen durch die gefalteten Ohren in ihrer innerartlichen Kommunikation eingeschränkt.

- Mit der Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV), die seit Anfang des Jahres 2022 gültig ist, wurde auch ein Ausstellungsverbot (§10) aufgenommen:

„Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

- 1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig oder teilweise amputiert worden sind oder*
- 2. bei denen erblich bedingt*
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,*
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,*
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.*

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.“

Somit ist es verboten, Hunde mit Qualzuchtmerkmalen bei Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen mit öffentlichem Publikumsverkehr vorzustellen. Dies gilt für alle privaten und gewerbsmäßigen Veranstalter, Züchter und Aussteller. Die Aufnahme des Ausstellungsverbots in die Tierschutz-Hundeverordnung hat die Zielsetzung, die Nachfrage nach Hunden mit Qualzuchtmerkmalen zu reduzieren (siehe Bundesrat-Drucksache 394/21: *„Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Hunde von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt.“*). Offensichtlich war es über § 11b TierSchG bislang nicht möglich, einen deutlichen Rückgang von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen zu erreichen.

Interpretation der gesetzlichen Normen

Die Überarbeitung der Tierschutz-Hundeverordnung und das Inkrafttreten des Ausstellungsverbot für Qualzuchten im § 10 TierSchHuV hat zur erneuten Diskussion, auch über den § 11b TierSchG, geführt. Um einen Beitrag zur Klarstellung des rechtlichen Rahmens in welchem sich Tierärzteschaft, Züchter und Ausstellungsveranstalter bewegen, zu leisten, wurde ein juristisches Gutachten zu folgender Fragestellung von der Berliner Tierärztekammer in Auftrag gegeben:

“Sind tierschutzwidrige Maßnahmen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen?“

Dieses juristische Gutachten kam kurz zusammengefasst u. a. zu folgendem Ergebnis:

„Diverse in Deutschland stattfindenden Tierzuchtprogramme sind unstreitig tierschutzwidrig und verstoßen gegen das Qualzuchtverbot nach § 11b Abs. 1 TierSchG.“ Dies bedeutet aus juristischer Sicht, dass mit einer Population geschädigter Tiere (z.B. hochgradig brachycephale Hunde mit Wirbelsäulendeformationen) auch dann nicht weitergezüchtet werden darf, wenn es das Ziel wäre, weniger gesundheitlich geschädigte Hunde in mehreren nachfolgenden Generationen zu erreichen.

Ausblick in andere Länder

Zucht- und Ausstellungswesen sind heutzutage international gut organisiert. In verschiedenen europäischen Ländern sind bereits strengere Gesetzgebungen in Kraft oder in Vorbereitung und werden Daten zu Prävalenzen von erblichen Defekten erhoben. Darüber hinaus gibt es Datenbanken, die Statistiken über Inzuchtkoeffizienten und Prävalenzen von Erkrankungen und Defekten zahlreicher Hunderassen führen.

Ein aktueller Überblick zu den verschiedenen Gesetzgebungen bezüglich Qualzucht in Europa wurde von der Eurogroup for animals erstellt (November 2023)³.

Hier einige Beispiele zu Maßnahmen im europäischen Ausland:

- In Norwegen
 - wurde die Zucht von Cavalier King Charles Spaniels verboten (Oktober 2023). Die Zucht von Englischen Bulldoggen wurde ebenfalls vor dem Obersten Gerichtshof verhandelt, ist aber weiterhin unter strengen Auflagen möglich.
 - wird ein Großteil aller Hunde anlässlich des Tierarztbesuches in eine Datenbank (elektronische Krankenakte) übernommen, wodurch es in Norwegen einen guten Überblick über die Prävalenzen zu den verschiedensten Erkrankungen je Rasse gibt.
- In Schweden werden durch Tierversicherungen wertvolle Erkenntnisse über den Gesundheitszustand der versicherten Hunde gewonnen.
- In Großbritannien werden u.a. durch den Kennel Club entsprechende Daten erhoben.
- In den Niederlanden
 - dürfen keine brachycephalen Hunde gezüchtet werden, deren Nasenlänge eine Mindestlänge unterschreitet⁴
 - hat die Regierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt (Januar 2023), nachdem nicht nur die Zucht, sondern auch die Haltung und die Werbung von bzw. mit brachycephalen Hunden und Katzen (z.B.

³ <https://www.eurogroupforanimals.org/library/extreme-breeding-europe> (abgerufen am 21.12.2023)

⁴ <https://qualzucht-datenbank.eu/verbot-zucht-brachycephale-hunderassen-in-den-niederlanden/> (abgerufen am 21.12.2023)

Möpse, franz. und engl. Bulldoggen, Perserkatzen) und Katzen mit Faltohren (Scottish fold) verboten werden soll.

- hat die Universität Utrecht umfangreiches Datenmaterial über vorkommende Erkrankungen und zuchtbedingte Defekte erhoben. Mit PetScan kann die Häufigkeit von bestimmten Erkrankungen bei Rassen und Mischlingen gemessen werden⁵.
- In der Schweiz
 - bestehen Zuchtverbote für Tanzmäuse, Goldfische der Zuchtformen Blasenaugen, Himmelsgucker oder Teleskopaugen, Zwerghunde unter 1500 Gramm, Känguru-Katzen, Reptilien mit Enigma-Syndrom und reinerbige Rinder der Rasse Blauweiße Belgier (Art. 10 VO des BLV über den Tierschutz beim Züchten⁶).
 - ist das gezielte Verpaaren von Haushunden oder –katzen mit Wildtieren verboten (Art 28 S. 1 Tierschutzverordnung). Für Extremzuchten gilt in der Schweiz ein allgemeines Ausstellungsverbot (Art. 30a Abs. 4 Nr. b, Art 25 der Tierschutzverordnung).
 - werden zuchtbedingte Defekte in so genannte Belastungskategorien eingeteilt, welche die individuelle Betroffenheit des Tieres berücksichtigen⁷:
 - Die einzelnen Belastungen werden in vier Belastungskategorien eingeteilt:
 - Belastungskategorie 0: keine Belastung
 - Belastungskategorie 1: leichte Belastung
 - Belastungskategorie 2: mittlere Belastung
 - Belastungskategorie 3: starke Belastung.

Eine leichte Belastung liegt vor, wenn eine belastende Ausprägung von Merkmalen und Symptomen bei Heim- und Nutztieren durch geeignete Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmäßige medizinische Pflegemaßnahmen kompensiert werden kann. Mit Tieren der Belastungskategorie 0 oder 1 darf gezüchtet werden. Mit Tieren der Belastungskategorie 2 darf gezüchtet werden, wenn das Zuchtziel beinhaltet, dass die Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Elterntiere liegt. Eine Zucht mit Tieren der Belastungskategorie 3 ist verboten.

- In Österreich
 - ist im § 5 TSCHG die Zucht mit bestimmten Defektmerkmalen und die Ausstellung solcher Tiere im §8 TSCHG verboten⁸. Verboten ist gleichzeitig auch, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu

⁵ <https://www.uu.nl/en/organisation/veterinary-service-and-cooperation/patientcare-uvcu/the-companion-animals-genetics-expertise-centre/projects-and-services/petscan> (abgerufen am 21.12.2023)

⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/747/de> (abgerufen am 21.12.2023)

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/747/de?print=true> (abgerufen am 21.12.2023)

erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, auszustellen oder zu bewerben, bzw. in der Werbung abzubilden.

- wird die Bildung einer Qualzuchtkommission zur Etablierung von Zuchtzulassungskriterien und die verpflichtende Zulassungsuntersuchung jedes einzelnen Zuchttieres geplant.
- In internationalen Datenbanken wie dem Dogwellnet werden Daten aus vielen Ländern eingepflegt⁹.

3. Einteilung von Qualzuchtmerkmalen: Kritische Zuchtziele und Erbkrankheiten

Qualzuchtmerkmale (=Merkmale mit §11b-Relevanz) lassen sich grob einteilen in

- Merkmale, die unmittelbar mit einem Zuchtziel in Verbindung stehen
- Erbkrankheiten, die sich unabhängig vom Zuchtziel innerhalb einer Rasse/Züchtung verbreiten.

Gezielte Selektion auf §11b-relevante Merkmale:

Hierzu gehören Merkmale, die durch Forderungen des Rassestandards bzw. durch Übertypisierung von Standardforderungen bedingt sind, z.B.

- extreme Brachycephalie
- Gigantismus
- Verzwegung
- Haarlosigkeit
- Ektropium
- überlange Ohren (z. B. bei Bloodhounds oder Basset Hounds)
- übermäßige Hautfalten (z. B. beim Mastino Napoletano und Shar-Pei),
- überwinkelte Gliedmaßen (z.B. manche Hochzuchtlinien beim Deutschen Schäferhund)
- extrem steil gewinkelte Gliedmaßen
- Brachyurie/Anurie/Rutenmissbildungen (z.B. Englische und Französische Bulldogge)
- Extremscheckung/Weißköpfigkeit (z.B. beim Dalmatiner und Dogo Argentino)
- Albinismus (z.B. Dobermann, Mops („Pink Pug“), Französische Bulldogge außerhalb der großen Dachverbände wie FCI).

Durch die Selektion auf solche Merkmale kann es bei betroffenen Tieren zu zuchtbedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden kommen, wie z.B. Brachycephalic obstructive airway syndrome (BOAS) und/oder Augenerkrankungen bei brachycephalen Zuchtformen, Taubheit bei Hunden mit unpigmentierten Köpfen, Bandscheibenvorfälle bei chondrodystrophischen Tieren, Gelenkerkrankungen bei übergroßen/überschweren Rassen, Intertrigo bei Tieren mit übermäßigen Hautfalten, etc.

⁹ <https://dogwellnet.com/ctp/> (abgerufen am 21.12.2023)

Paragraf 11b-relevante Merkmale können entweder monogenetisch bedingt sein z.B.

- Faltohren bei der Scottish Fold Katze (Variante Fd im TRPV4-Gen)
- Haarlosigkeit bei der Sphynx Katze (Variante hr im KRT71-Gen)
- Albinismus (verschiedene Varianten in unterschiedlichen Genen bekannt)

oder als multifaktorielles Geschehen durch das Zuchtziel begünstigt werden, z.B.

- BOAS
- Coxarthrose
- Magendrehung
- Dilatative Kardiomyopathie, etc.

Erbkrankheiten, die nicht unmittelbar mit einem anatomischen Zuchtziel in Verbindung stehen: Diese Erbkrankheiten können in bestimmten Rassen, Populationen oder Familien gehäuft auftreten. Populationsgenetische „Katalysatoren“ sind z.B. Popular Sire- oder Bottleneck-Effekte. Auch die einseitige Selektion auf oder gegen bestimmte Merkmale kann zu einer Anhäufung eines ungünstigen Allels führen. Da solche Erbkrankheiten ebenfalls unter § 11b TierSchG fallen (wenn sie dazu führen, dass bei der Nachzucht Organe untauglich sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten), werden sie im Rahmen dieses Merkblattes mit aufgeführt, auch wenn sie nicht unmittelbar an ein bestimmtes anatomisches Zuchtziel gekoppelt sind. Zu solchen Erbkrankheiten gehören:

- Defekte mit einfach dominant-rezessivem Erbgang, für die bereits ein Gentest zur Verfügung steht und
- Defekte mit nicht vollständiger Penetranz, bei denen ein einzelner Gentest keine sichere Aussage erlaubt, ob die Erkrankung beim homozygoten Tier (rezessive Varianten) bzw. beim hetero- und homozygoten Tier (dominante Variante) auftritt oder nicht (beispielsweise Epilepsie und bestimmte Krebsarten).

Bei bekannter genetischer Variante und bekanntem Erbgang stellen diese Defekte vor allem ein Problem dar, wenn sie in Zuchtpopulationen mit hohem Inzuchtgrad auftreten, wenn nicht auf die entsprechende Variante getestet wird oder wenn es keine Zuchtstrategie zur Eliminierung des Defekts gibt. Daher sollte die § 11b-Relevanz der Zucht mit Carriern (Trägern einer bekannten rezessiven Defektvariante) immer in Zusammenhang mit dem Defekt selbst, der Penetranz, der Verbreitung der genetischen Variante und der Zuchtstrategie beurteilt werden. Zwei Beispiele von vielen sind die PKD (Polycystic Kidney Disease) der Katze oder die LAD (Letale Akrodermatitis) beim Bull Terrier und Miniatur Bull Terrier.

Zuchtvereine (und auch Züchter, die außerhalb von Vereinen züchten) sollten für die in ihrer Rasse/Züchtung bekannten erblich bedingten Defekte Zuchtstrategien

anwenden, die zur Eliminierung bekannter Erbkrankheiten und zur genetischen Diversität (z.B. durch Heterozygotie-Analysen, Outbreeding) führen. Auch wenn dies eine Modifikation / Öffnung der klassischen Reinzucht bedeutet, müssen hier zum Wohl der Tiere besonders die verschiedenen Formen der Kreuzungszucht mehr als bisher berücksichtigt werden. Die Kreuzungszucht dient insbesondere der gesundheitlichen Verbesserung und dem dauerhaften Erhalt von Rassen. Bei der Zuchtauswahl ist sowohl das Einzeltier zu betrachten als auch die Zuchtpopulation. Bei sehr vielen Hunderassen/-züchtungen besteht mittlerweile ein sehr hoher Inzuchtgrad. Unnötige Zuchtausschlüsse gesunder Hunde (z.B. aufgrund laut Rassestandard unerwünschter, aber gesundheitlich unproblematischer Fellfarben), aufgrund von Befunden ohne negative Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden (z. B. das Fehlen einzelner Prämolaren, Vorhandensein von Wolfskrallen), oder sogar aufgrund anderer Vereinszugehörigkeit sind unter dem Aspekt der genetischen Diversität kritisch zu hinterfragen und abzulehnen, sofern keine nachvollziehbare fachliche Begründung vorliegt.

Bei der Kategorisierung von Qualzuchten ist es grundsätzlich nicht zielführend, nur bestimmte Rassen oder Züchtungen zu listen. Bei manchen Rassen/Züchtungen sind aufgrund vorgegebener Standards alle Tiere betroffen. In anderen Fällen sind nur Einzeltiere oder Tiere in unterschiedlichem Ausmaß von Qualzuchtmerkmalen betroffen. Sinnvoller wäre eine Auflistung/Übersicht von konkreten Qualzuchtmerkmalen, die als § 11b-relevant gelten. Diese können dann am einzelnen Tier beurteilt werden. Der Deutsche Tierschutzbund hat 2022 einen von Tierärzten und Juristen erarbeiteten Entwurf einer Qualzuchtverordnung mit einer Auflistung von Qualzuchtmerkmalen herausgegeben. Eine offiziell anerkannte Liste gibt es in Deutschland noch nicht.

In der Schweizer Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten ist in Anhang 2 eine Liste zu finden, die Merkmale und Symptome aufführt, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können¹⁰.

4. Rassestandards

Die Zucht auf rein äußerliche Körpermerkmale hat bei zahlreichen Heimtierrassen/-züchtungen zu pathophysiologischen Veränderungen geführt, die im Sinne des § 11b TierSchG zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Diese Merkmale können entweder ein Problem an sich darstellen, wie z.B. die völlige oder teilweise Haarlosigkeit mancher Tierarten/Rassen/Züchtungen, oder sind mit bestimmten Merkmalen korreliert, wie z.B. die bei besonderen Farbschlägen (Weißköpfigkeit, Extremscheckung) proportional häufiger vorkommende Taubheit.

Rassestandards legalisieren keine Zucht von Tieren, die unter Schmerzen, Leiden oder Schäden leiden. Dies widerspricht dem „vernünftigen Grund“ des Tierschutzgesetzes.

¹⁰ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/747/de> (abgerufen am 21.12.2023)

Bei Hunden sind die Zuchtorganisationen für die festgelegten Rassestandards verantwortlich. Der größte Dachverband ist die FCI - Fédération Cynologique Internationale. Der jeweilige nationale (der FCI angeschlossene) Zuchtverband des Ursprungslandes der Hunderasse formuliert den Rassestandard. Nur in diesem Land kann der Standard von dem dort jeweils zuständigen Verein geändert werden, der dann vom Dachverband (FCI) anerkannt werden muss. Die Folge ist, dass die Änderung von FCI-Rassestandards umständlich und oft sehr langwierig ist. So wird in vielen Fällen weiter mit kritischen Merkmalen gezüchtet, nur, weil sie dem Standard entsprechen (z. B. werden Farbplatten am Kopf von Dalmatinern gemäß FCI-Standard Nr. 153 vom 30.05.2011 als disqualifizierender Fehler klassifiziert, obwohl sie das Taubheitsrisiko reduzieren würden). Eine Änderung des FCI-Dalmatiner-Standards wäre nur durch den kroatischen FCI-Mitgliedsverband möglich, weil der Standard offiziell nur in Kroatien geändert werden darf.

Neben der FCI gibt es eine Vielzahl an Zuchtvereinen und -verbänden, die eigene Standards und Zuchtbücher führen. Zudem werden seit einigen Jahren sog. „Designerrassen“ gezüchtet. Genauer betrachtet handelt es sich um Mischlinge. Die „Züchter“ vermitteln aufgrund kreativer Namensschaffungen („Puggle“, „Labradoodle“, „Frops“ etc.) besonders gesunde Tiere entgegen alter Rassestandards zu schaffen. Problematisch ist hier jedoch, dass dies keine kontrollierten Zuchten sind, da es für diese Tiere keine Rassestandards gibt und voraussichtlich auch in Zukunft nicht geben wird. Es kann daher zur Verbindung von mehreren Qualzuchtmerkmalen in einem Wurf kommen.

Bei Katzen gibt es eine erhebliche Anzahl von verschiedenen Dachverbänden (z. B. Fédération Internationale Féline (FiFe), World Cat Federation (WCF), The International Cat Association (TICA)), die jeweils ihre eigenen Standards festlegen. Auch die Anerkennung der Rassen erfolgt innerhalb der verschiedenen Dachorganisationen nicht einheitlich. Ein besonderes Problem bei den Katzen ist, dass ständig neue Rassen mit Qualzucht-relevanten Merkmalen „kreiert“ werden. So werden Tiere nach eigenen Vorstellungen verändert und es entstehen beispielsweise Katzen ohne Fell, Tiere mit Kippohren und/oder Stummelbeinen (Bambino, Dwelf).

Problematisch ist es, wenn Standardformulierungen durch Züchter- und Richterschaft so interpretiert oder ignoriert werden, dass es zu qualzuchtrelevanten Übertypisierungen - also einer Übertreibung bestimmter Standardvorgaben ins Extreme hinein - kommt.

Ein Beispiel ist der Rassestandard des Mops (FCI-Rassestandard Nr. 253 vom 13.07.2011): *"Nasenschwamm: Schwarz mit ziemlich grossen weit geöffneten Nasenlöchern. Zusammengedrückte Nase und starke Faltenbildung auf dem Nasenrücken sind unakzeptabel und sollten schwer bestraft werden. Fang: Ziemlich kurz, stumpf, quadratisch, nicht aufgebogen. Augen oder Nase sollen niemals nachteilig beeinträchtigt oder von Falten auf dem Nasenrücken verdeckt sein. Kiefer/Zähne: Geringfügiger Vorbiß. Breiter Unterkiefer mit einer Schneidezahn-Reihe, bei der die Schneidezähne fast in einer geraden Reihe stehen. Kreuzbiss, sichtbare Zähne oder Zunge höchst unerwünscht und sollten streng bestraft werden.*

Augen: Dunkel, relativ groß und von runder Form, mit sanftem und bekümmertem Ausdruck, sehr glänzend und bei Erregung voller Feuer. Niemals hervorstehend, übertrieben oder weiß zeigend, wenn sie direkt nach vorne schauen. Frei von jeglichen Augenproblemen."

Entgegen dieser Standard-Vorgaben werden Tiere mit verengten Nasenlöchern, fehlendem Nasenrücken bzw. massiver Faltenbildung auf dem Nasenrücken auf Ausstellungen prämiert und gezüchtet.

Daneben gibt es auch Standardformulierungen, die selbst ohne Übertypisierung gesundheitlich problematisch sein können, etwa die Forderung nach Tolerierung einer so genannten „Korkenzieherrute“ bei der Französischen Bulldogge (FCI-Rassestandard Nr. 101 vom 27.01.2017): *"RUTE: Von Natur aus kurz, idealerweise ausreichend lang, um den Anus zu verdecken, tief angesetzt, eher gerade, an den Hinterbacken anliegend, am Ansatz dick, sich zur Spitze verjüngend. Eine Knoten-, Knickrute oder eine relativ lange Rute, die nicht über das Sprunggelenk hinausragt, ist zugelassen. Sie wird tief getragen. Selbst in der Bewegung darf sie sich nicht über die Horizontale erheben."*

Korkenzieherruten (aufgrund des Robinow-like Syndroms, verursacht durch eine genetische Variante im Gen DVL2) gehen mit Fehlbildungen der Wirbelsäule einher und begünstigen die Entstehung von Entzündungen der Haut in den Hautfalten. Zudem ist es den Hunden in vielen Fällen nicht mehr möglich, Körperöffnungen (Anus und insbesondere das weibliche Genitale) mit der Rute zu bedecken und so zu schützen, oder die Rute beim Kotabsatz ausreichend anzuheben. Auch als Ausdrucksmittel des natürlichen und artgemäßen Verhaltensrepertoires kann eine Korkenzieherrute oder eine bis auf wenige Glieder fehlende Rute kaum bzw. gar nicht mehr eingesetzt werden.

Ein weiteres Beispiel ist beim Bloodhound (Chien de Saint Hubert) die Tolerierung sichtbarer Konjunktiven (FCI-Standard Nr. 84 vom 05.06.2002): *"Augenlider ohne Unregelmässigkeiten in ihren Konturen, dem Augapfel normal anliegend; leicht lose Unterlider mit etwas sichtbarer Augenbindehaut sind jedoch zulässig. (...)"*

Lose Unterlider führen in vielen Fällen zu einem nach außen gerollten Lid (sogenanntes Ektropium). Diese Lidfehlstellung verursacht u.a. vermehrte Entzündungen im Augenbereich (inkl. Juckreiz, Augenausfluss, etc.).

5. Beschreibung einiger Qualzuchtmerkmale

Nachfolgend sollen beispielhaft einige Qualzuchtmerkmale genauer aufgeführt werden, die häufig vorkommen und neben Hunden und Katzen auch andere Tierarten betreffen. **Die genannten Beispiele sind nicht als abschließende Liste zu betrachten.** Konkrete fachliche Beschreibungen, Literaturlisten und Gerichtsurteile zu diesen und weiteren Merkmalen sind im QUEN-Netzwerk eingestellt (s. auch Ziffer 1).

a. Brachycephalie (Kurz- und Rundköpfigkeit)

Bei den brachycephalen Hunderassen (z. B. Mops, Französische Bulldogge, Englische Bulldogge, Boston Terrier, Cavalier King Charles Spaniel) führte die Züchtung extremer Merkmale im Bereich des Schädels und Rachens zu teilweise erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier. Die Brachycephalie und die Brachygnathie (Verkürzung des Kiefers) werden oligo- oder polygen vererbt, d.h. dass wenige bis viele Gene daran beteiligt sind und alle Rassen mit verkürztem Vorderschädel, Rundkopf oder Verkürzung der Kiefer- und Nasenknochen davon betroffen sind. Die Verkürzung bzw. Stauchung des vorderen Gesichtsschädels führt in Verbindung mit Veränderungen im Rachen und verengten Nasenlöchern zu teilweise erheblichen Atemwegsproblemen (BOAS = Brachycephalic obstructive airway syndrome). Viele brachycephale Hunde zeigen – auch in Ruhe - eine röchelnde, schnarchende Atmung, die seitens der Tierhalter und sozialer Medien gerne als „lustige Eigenschaft“ fehlinterpretiert wird. Die betroffenen Hunde atmen teils dauerhaft über das Maul, da die Luftzufuhr über die Nase nicht ausreichend ist. Als Folge können dauerhafte Rachenmandelentzündungen (Tonsillitis) auftreten. Auch die Thermoregulation brachycephaler Hunde ist durch eine reduzierte Schleimhautoberfläche innerhalb der verkürzten Nase beeinträchtigt. Unter Belastung und bei wärmeren Temperaturen kommt es häufig zu einer Überhitzung der Tiere. Bei brachycephalen Rassen/Züchtungen tritt zudem vermehrt eine Progenie auf (die Schneidezähne des Unterkiefers stehen vor denen des Oberkiefers), die auf die Verkürzung der vorderen Schädelpartie zurückzuführen ist. Häufig entsteht auch eine verstärkte Faltenbildung am Kopf und insbesondere im Bereich des Nasenrückens. Chronische Hautentzündungen, sind die Folge. Fehlgeleiteter Tränenfluss durch pathologisch veränderte, funktionsunfähig gewordene Tränennasenkanäle verstärken die Entzündungssymptome. Der stark abgerundete Hinterschädel führt häufig zu Geburtsstörungen.

Durch die Zucht auf diese Merkmale entstehen erhebliche Gesundheitsschäden, z.B.:

- Stenosen (= Verengungen) der Nasenlöcher
- Stenosen der Atemwege im Bereich der Nase durch relativ zu große und verdickte Nasenmuscheln
- Verlängerung des weichen Gaumens
- im Verhältnis zum Kiefer übergroße Zähne und Zunge
- extrem weiche Knorpel in Kehlkopf und Luftröhre
- zu geringer Durchmesser der Luftröhre
- erweiterte Speiseröhre vor dem Herzen
- „Kulissengebiss“ durch Platzmangel in Unter- und Oberkiefer (Zähne stehen nicht hintereinander, sondern verschoben oder nebeneinander)
- hochgradige Veränderungen von Gehörgang und Mittelohr
- Augenprobleme (z.B. Hornhautulzera und Prolaps der Augäpfel bei Aufregung)
- relativ großer Schädel im Vergleich zum kleinen Becken (Problem Schweregeburten)

Bei den betroffenen Hunderassen/-züchtungen treten neben BOAS häufig auch andere Qualzuchtmerkmale auf, – hierzu zählen beispielsweise Wirbelsäulendeformationen (inkl. Rute), Hüftgelenksdysplasien, nässende Hautentzündungen (Intertrigo), etc.

Neben Hunden sind auch andere Tierarten von Brachycephalie betroffen, z. B. Katzen (Perserkatzen, Exotic Shorthair) und Kaninchen (Hermelin, Farbenzwerge).

Beispiele für auftretende Gesundheitsschäden:

- unzureichender/fehlender Zahnabrieb bei Kaninchen mit daraus resultierenden Verdauungsstörungen sowie möglichen Verletzungen und Abszessen in der Maulhöhle
- Verlagerung des Kleinhirns in den Wirbelkanal mit daraus resultierenden neurologischen Symptomen (peke-faced Perserkatze, Exotic Shorthair; Cavalier King Charles Spaniel)

b. Beschwerden des Bewegungsapparates

Beschwerden des Bewegungsapparates treten häufig auf und sind i.d.R. durch eine Zucht auf Gigantismus (Riesenwuchs), Verzwegung, extreme Körperformen, ein spezielles Gangbild oder eine besonders gewünschte Nutzung der Tiere entstanden. Bei einigen Vertretern sind die Beschwerden recht offensichtlich mit den erkennbaren herangezüchteten Merkmalen verbunden (z. B. Kurzbeinigkeit, stark überwinkelte oder steile Hinterhand). Bei anderen treten die Beschwerden nur bei einzelnen Individuen, ggf. jedoch gehäuft innerhalb einer Linie oder Familie, auf. Manche Veränderungen, wie z. B. Keilwirbel, sind nach außen hin nicht offensichtlich. Bewegungseinschränkungen oder neuronale Ausfälle lassen sich erst nach intensiver Diagnostik erklären.

Beispiele für Beschwerden des Bewegungsapparates: Deutscher Schäferhund (überwinkelte Hinterhand beim Showtyp), Französische Bulldogge (Wirbelsäulendeformationen inkl Rute verursacht durch das Robinow-like-Syndrom), Fila Brasileiro (überbaute Hinterhand), Manx-Katze (Schwanzlosigkeit), Munchkin-Katze (Kurzbeinigkeit), Königspythons (Wobbler bei bestimmten Farbmorphen).

Auch Hundetypen, die keine von der FCI anerkannten Rassen/Züchtungen sind, können Beschwerden dieser Art zeigen, wie z. B. der Exotic Bully oder der Micro Bully (z. T. hochgradige Krummbeinigkeit und abgeblattete Schultern mit damit einhergehenden Bewegungseinschränkungen).

c. Veränderungen der Haut und der Hautanhangsorgane

Aufgrund verschiedener Zuchtmotive weisen viele Heimtierrassen/-züchtungen Probleme mit der Haut und dem Fell auf. Dazu zählen z. B. gänzlich oder partiell fehlendes Deckhaar, verkümmerte oder fehlende Vibrissen (v.a. bei Katzen und Nagetieren) sowie extreme Hautverdickung (kutane Muzinose) oder Hautfaltenbildung. Bei Tieren mit (partiell) fehlendem Deckhaar ist die natürliche Thermoregulation eingeschränkt, auch die Schutzfunktion durch das Fell vor äußeren Einflüssen ist nicht mehr gegeben. Das Ausdrucksverhalten der betroffenen Tiere ist

eingeschränkt (z.B. fehlende Möglichkeit zum Aufstellen des Nackenfells bei Hunden). Tasthaare (Vibrissen) sind Teil des sensiblen Sinnesorgans. Verkümmerte oder fehlende Vibrissen schränken u.a. den Orientierungssinn ein, insbesondere bei Katzen und Nagetieren. Extreme Hautfaltenbildung begünstigt das Entstehen von Ekzemen (Intertrigo) und chronischen Hautentzündungen. In den dysplastischen Haarfollikeln bei ektodermaler Dysplasie kommt es häufig zu Ansammlungen von Zellerfallsprodukten und in der Folge zu Akne. Die genetische Variante der ektodermalen Dysplasie auf dem FOXI3-Gen bei Hunden kann mit Zahnanomalien (fehlende zweite Dentition) einhergehen.

Haarlosigkeit in Kombination mit Pigmentlosigkeit führt zu fehlendem UV-Schutz, betroffene Tiere benötigen daher konsequenten UV-Schutz (etwa durch Kleidung und/oder entsprechende Medizinprodukte).

Bei Reptilien dienen die Schuppen als Tarnung und als mechanischer sowie UV-Schutz. Zudem sind sie wichtig für die Thermoregulation, die Fortbewegung (Schlangen) und die Kommunikation (Bartagamen). Bei fehlenden Schuppen ist das Verletzungsrisiko dieser Tiere besonders hoch.

Übermäßige periokuläre Befiederung (Federhauben oder Federwülste) führen bei den betroffenen Vögeln (meist Kanariensassen, aber auch bei Haushühnern, Tauben und Enten) zur Irritation der Augen und zu einer Einschränkung des Gesichtsfelds und des Sehvermögens.

Beispiele: Shar Pei, Mastino Napoletano, Nackthunde, Nacktkatzen, Nacktmeerschweinchen, Nacktratten, schuppenlose Reptilien, Ziervögel mit periokulärer Befiederung.

d. Pigmentierungsstörungen

In der Rassehundezucht gibt es mittlerweile eine breite Palette an verschiedenen Farbschlägen. Einige dieser Farb- und Zeichnungsvarianten sind mit gesundheitlichen Nachteilen verbunden.

Das Merle-Syndrom

Als Merle-Färbung oder -syndrom bezeichnet man eine spezielle Farbaufhellung des Felles durch eine genetische Insertion, d.h. innerhalb des betroffenen Gens ist eine zusätzliche DNA-Sequenz eingefügt. Je nach Insertionslänge kommt es zu einer fehlerhaften Verteilung des dunklen Pigmentes Eumelanin (schwarzes oder braunes Haar) - das Fell des Tieres ist nunmehr marmoriert oder gesprenkelt. Das helle Pigment Phäomelanin (blondes oder rotes Haar) wird durch den Merle-Faktor im heterozygoten Genotyp nicht verändert. Je nach Insertionslänge werden folgende Allele (sog. Genvarianten) unterschieden: Mc, Mc+, Ma, Ma+, M und Mh. Je nach Kombination der Allele im Genotyp weisen die resultierenden Phänotypen entweder keine Abweichungen auf (z.B. Mc/m, Mc/Mc) oder führen zu verschiedenen Farbaufhellungen bis hin zu unpigmentierten Bereichen (z.B. Mh/m sowie homozygote Genotypen wie M/Ma, M/M etc.). M steht hierbei für klassisches Merle, m für Nicht-Merle (sog. Wildtyp).

Der heterozygote Genotyp M/m erzeugt die in vielen Rassen erwünschte Merle-Zeichnung. Ab bestimmten Insertionslängen können bei homozygoten Genotypen (z.B. M/M, M/Mh) höhere Anteile unpigmentierter Bereiche auftreten (daher auch die Bezeichnung „Weißtiger“), sowie Anomalien der Seh- und/oder Hörsinnesorgane, die häufig zu Taubheit und/oder Blindheit führen. Darum fällt die Verpaarung von beispielsweise M x M eindeutig unter § 11b TierSchG.

Da nur das dunkle Pigment (Eumelanin) optisch verändert wird, sind hell pigmentierte (z.B. rezessiv gelbe) heterozygote Tiere des „klassischen“ Genotyps M/m nicht als solche zu erkennen. Die Zucht mit dem Merle-Faktor erfordert daher genaue Kenntnis der zugrundeliegenden Genetik, Testung aller Zuchthunde sowie der Nachkommen mit unklarem Phänotyp sowie eine mündliche und schriftliche Aufklärung der Welpenkäufer durch den Züchter.

Die Colour Dilution Alopecia (CDA)

Bei dieser Erkrankung kommt es zu irreversiblen Haarausfall, komplizierend können außerdem Infektionen der Haarfollikel hinzukommen. Die ersten Symptome können bereits im Junghundealter auftreten. Betroffen sind ausschließlich Hunde mit Dilution (Genotyp d/d auf dem Gen MLPH), bei denen ein gestörter Pigmenttransport in die Haarschäfte vorliegt und somit eine Veränderung der Fellfarbe erfolgt. Aus schwarzem Pigment wird graublaues („blau“ oder „blue“), aus braunem Pigment wird hellgraus („lilac“). Nicht jeder Hund mit Dilution erkrankt an CDA, aber jeder Hund mit CDA weist auch Dilution auf. Bei manchen Rassen ist die CDA stark verbreitet (z.B. Prager Rattler, „silver Labrador“). Beim Dobermann wurde die Fellfarbe „Blau“ mittlerweile aus dem FCI-Standard gestrichen. Bei anderen Rassen spielt CDA bei dilute Hunden keine Rolle (z.B. Weimaraner, blaue Deutsche Dogge).

Es gibt zwar einen Gentest auf Dilution (D-Lokus), jedoch noch keinen spezifischen Gentest auf CDA. Darum muss die Zucht auf Dilution bei von CDA betroffenen Rassen/Züchtungen kritisch betrachtet werden; keinesfalls darf mit von CDA betroffenen Hunden gezüchtet werden.

Die Taubheit bei weißköpfigen Tieren

Bei Hunden mit ein- („split face“) oder beidseitig unpigmentierten Köpfen („white head“/„white face“) besteht ein höheres Taubheitsrisiko als bei Hunden mit pigmentierten Köpfen. Bei weiß gescheckten Hunden wird die Auswanderung der Melanoblasten (Vorläufer der Melanozyten (Pigmentzellen)) aus der so genannten Neuralleiste in die Haut bereits im Embryonalstadium vorzeitig gestoppt. Die Neuralleiste besteht aus einem Kopf- und einem Rumpfteil. Je nachdem, wie früh in der Ontogenese diese Mutation greift und welcher Bereich der Neuralleiste betroffen ist, bleiben mehr oder weniger ausgedehnte Körper- und oder Kopfbereiche unpigmentiert. Dies kann von eher ausgedehnten Farbplatten (etwa beim Bernhardiner) bis hin zu fast reinweißen Phänotypen führen (etwa beim Dogo Argentino, weißen Bullterrier, auch Parson Russell Terrier und Französische Bulldogge). Im Innenohr befinden sich modifizierte Pigmentzellen, die für die Schallweiterleitung essentiell sind. Fehlen diese Zellen durch Faktoren, die die Migration aus dem Kopfteil der Neuralleiste stoppen, kommt es zur angeborenen

Taubheit (je nachdem, ob eine oder beide Seiten betroffen sind, kann die Taubheit einseitig oder beidseitig sein). Bei einigen Hunden führt eine zusätzliche Mutation namens „Ticking“ dazu, dass sich im Verlauf der ersten Lebenswochen im Bereich der unpigmentierten Stellen Pigmentsprenkel entwickeln (z.B. Dalmatiner, English Setter, Australian Cattle Dog). Dies kann eine Extremscheckung im erwachsenen Alter kaschieren, vermindert aber nicht das Taubheitsrisiko. Die gezielte Zucht auf Extremscheckung (z.B. Dalmatiner, Dogo Argentino, weißer Bullterrier) bzw. auf weiße Köpfe ohne Farbplatten (z.B. beim Bobtail) geht mit einem erhöhten Taubheitsrisiko einher. Durch konsequente audiometrische Messung aller Zuchttiere und Welpen und entsprechende Zuchtlenkung (u.a. Zuchtausschluss aller ein- und beidseitig tauber Hunde) lässt sich der prozentuale Anteil tauber Hunde reduzieren, jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auf das Niveau von Hunden mit pigmentierten Köpfen senken. Daher sollte bei Hunden mit Weißscheckung immer auf ausreichende Farbplatten am Kopf geachtet werden, auch wenn diese vom Rassestandard (noch) nicht explizit gefordert werden, Analog besteht bei dominant weißen Katzen (Genotyp W/- am Genort KIT) ein erhöhtes Risiko für Taubheit.

Albinismus

Es handelt sich um eine Melaninsynthesestörung in den Pigmentzellen aufgrund einer reduzierten bis fehlenden Tyrosinaseaktivität. Je nach genetischer Variante und Grundfärbung kann die Fellfarbe betroffener Hunde von hellgrau oder beige bis hin zu weiß und die Augenfarbe von gelblich/grünlich bis hin zu hellblau reichen. Bei einigen betroffenen Tierarten wirken die Augen rötlich. Insbesondere in Fällen erheblich eingeschränkter Melaninsynthese haben die betroffenen Tiere keinen ausreichenden UV-Schutz in Haut, Schleimhäuten und Augen, was zu einer erhöhten Blendempfindlichkeit und insbesondere im Bereich dünn behaarter und unbehaarter Körperareale zu Sonnenbrand und längerfristig zu einer Entwicklung von solarer Keratose und Hautkrebs führen kann. Albinotische Hunde gelten innerhalb von FCI-Zuchtverbänden als unerwünscht, werden aber zunehmend außerhalb solcher Verbände gezielt gezüchtet (white Doberman, „pink Pug“, „pink Frenchie“ etc.). Auch bei anderen Tierarten kommen albinotische Varianten mehr oder weniger häufig vor (z.B. Kaninchen, Meerschweinchen, Ratten, Mäuse, Ziervögel, Reptilien).

e. Erkrankungen innerer Organe

Auch erbliche Erkrankungen innerer Organe zählen zu den Qualzuchtmerkmalen. Hierunter fällt, z. B. die polyzystische Nierenerkrankung (PKD) bei Katzen, die autosomal-dominant vererbt wird. Es kommt zur Bildung flüssigkeitsgefüllter Zysten und zur Vergrößerung einer oder meist beider Nieren, mit einer fortschreitenden Insuffizienz der Nierenfunktion bis hin zum Nierenversagen. Erste Krankheitsanzeichen treten ab einem Alter von ca. acht Monaten auf (Diagnose per Ultraschall möglich). Ein Gentest zur Testung auf PKD steht zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass eine homozygote Ausprägung der Genmutation zum embryonalen Tod führt.

Auch andere Organe wie Leber oder Bauchspeicheldrüse können von Zystenbildungen betroffen sein. Die Erkrankung kommt v.a. bei den Perserkatzen und

deren Mischlingen vor (z. B. Exotic Shorthair, Maine Coon, British Shorthair, Kartäuser und Norwegische Waldkatze).

Erblich bedingte Erkrankungen innerer Organe kommen zahlreich vor. Informationen und Auflistungen hierzu sind u.a. auf den Webseiten der OMIA (Online Mendelian Inheritance in Animals) für verschiedene Tierarten oder DogWellNet für Hunde zu finden.

7. Einfluss extremer Körpermerkmale auf das Verhalten

Der Einfluss des Exterieurs auf das Verhalten des Tieres und dessen Artgenossen wird derzeit noch wenig beachtet. Die Überbetonung einzelner Rassemerkmale oder das Fehlen bzw. das veränderte Aussehen von Körperteilen kann jedoch zu einer Veränderung des Normalverhaltens des betroffenen Tieres oder seiner Artgenossen führen.

Zu bedenken sind hier z. B.

- eingeschränkte innerartliche und zwischenartliche Kommunikation sowie fehlende Steuerungsfunktion (z.B. beim Schwimmen) bei fehlender oder verkümmerter/verformter Rute
- fehlende Möglichkeit empfindliche Körperteile wie Anus und Genitalien zu bedecken
- reduzierte oder veränderte Mimik durch ausgeprägte Gesichtsfalten oder stark verkürzten Fang
- Fehlinterpretation der röchelnden Atmung als Drohgebärde
- eingeschränkte Spiel- und Bewegungsmöglichkeit (z. B. bei Riesen- und Zwergwuchs)

Insgesamt wäre in diesem Feld weitere intensive Forschung sehr wünschenswert.

8. Maßnahmen und Forderungen zur Verbesserung der Tiergesundheit im Hinblick auf Qualzuchten

Im Folgenden sind einige Maßnahmen und Forderungen aufgeführt, die langfristig zur Verhinderung von Qualzuchtmerkmalen und Verbesserung der Tiergesundheit führen können. Die stetige Aufklärung und Weiterbildung aller involvierten Personenkreise (Tierhalter, Tierärzte, Züchter, Zuchtrichter), sowie intensive weitere Forschung, sind als Grundvoraussetzungen anzusehen.

Gesetzgebung:

- Schaffung einer Heimtierzuchtverordnung/Qualzucht-Verordnung. Die Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung durch das Bundesministerium findet sich bereits in §11b Tierschutzgesetz. In einer solchen Verordnung sollten in Bezug auf Qualzucht beispielsweise folgende Punkte geregelt werden:
 - Vorbehalt zur Einforderung eines Sachkundenachweises jeglicher Züchter/Tierhalter (unabhängig von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit)

- Fachliche Vorgaben für Heimtierzuchtverbände und -vereine; z.B. Sachkundenachweis von Funktionsträgern (Zuchtrichter, Zuchtwarte etc.), Nachweis von wirksamen Zuchtordnungen und Zuchtstrategien zur Reduktion bzw. Eliminierung von zuchtbedingten tierschutzrelevanten erblichen Merkmalen (z.B. Begrenzung der Anzahl von Deckeinsätzen zur Vermeidung des „Popular Sire Syndroms“), Kreuzungsprogramme, Dokumentation von auftretenden Erbkrankheiten, Lebensdauer, Inzuchtraten etc. innerhalb der Zuchtverbände, Nachweis regelmäßig evaluierter und angepasster Zuchtordnungen und Zuchtprogramme
 - Pflicht zur Nachzuchtevaluierung → Erhebung Todesalter und –ursache
 - Verpflichtende Leistungsprüfungen (z.B. Ausdauer- oder Belastungstests sowie Wesenstests) vor dem Zuchteinsatz bestimmter Tierarten (insbesondere Hunde).
 - Um den Erwerb von Tieren mit tierschutzrelevanten erblichen Merkmalen effektiv regulieren zu können, sollten die Adressaten von behördlichen Maßnahmen nicht nur Züchter, sondern auch Käufer sein. Angehende Tierhalter haben vor dem ersten Erwerb eines Tieres die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Haltung der jeweiligen Tierart nachzuweisen.
- Importverbot von Tieren mit § 11b-relevanten Merkmalen (z. B. durch Erlass einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Punkt 4 TierSchG).
 - Nicht nur die Zucht, sondern auch der Handel mit Tieren, die mit qualzuchtrelevanten Merkmalen belastet sind, ist gesetzlich zu regulieren (inkl. Onlinehandel).
 - Ein Ausstellungsverbot wie in § 10 TierSchHuV sollte auch auf andere Tierarten ausgeweitet werden. Auch die Medien sind hier in die Pflicht zu nehmen, damit sowohl auf das Werben mit Qualzuchten als auch auf ihre Präsentation über kommerziell genutzte Social-Media-Kanäle („Petfluencer“) verzichtet wird. Die AG Qualzucht der Bundestierärztekammer klärt z.B. mit Qualzuchten werbende Firmen entsprechend auf.
 - In anderen Ländern sind teilweise bereits strengere Gesetze bezüglich des Verbots von Qualzuchten in Kraft (siehe auch Punkt 1). Eine Abstimmung auf internationaler Ebene wäre wichtig und sinnvoll, um länderübergreifend Erfolge gegen Qualzuchten zu erzielen (z. B. Einteilung in Belastungskategorien).

Tierärzteschaft:

- Erstellen und regelmäßige Anpassung von verbindlichen Listen mit tierschutzrelevanten erblichen Merkmalen, um sowohl Amtstierärzte als auch praktischen Tierärzte und Züchtern die Einhaltung von § 11b TierSchG, die Beratung sowie die Überprüfung zu ermöglichen/zu erleichtern.

- Für praktische Tierärzte einen Schwerpunkt mit der Spezialisierung „zuchtbedingte Erkrankungen“ schaffen (z. B. als Zusatzbezeichnung Zuchthygiene) → allein hierdurch qualifizierte Tierärzte führen als unabhängige Spezialisten entsprechende standardisierte Untersuchungen durch (z. B. hinsichtlich § 10 TierSchuV).
- Standardisierung und Evaluierung von Untersuchungsabläufen zu Qualzuchtmerkmalen (z.B. Belastungstests). Durchführung dieser standardisierten Tests durch qualifizierte/zertifizierte Tierärzte.

Züchterschaft:

- Einheitliche Qualifikation von Zuchtvereinen und Zuchtwarten.
- Schaffung von Vereins- und länderübergreifenden Datenbanken zu Zuchttieren (z.B. bzgl. Heterozygotie, Gentests, Zuchtwert, Erkrankungen, Lebensalter und Todesursache etc.), um Zuchtprogramme effektiv und ohne künstliche Schranken (z.B. durch unterschiedliche Vereinszugehörigkeiten) umsetzen zu können.
- Einzeltieruntersuchung:
 - Einzeluntersuchung der Tiere vor der Zuchtzulassung
 - Wiederholung bestimmter Untersuchungen in regelmäßigen Abständen
 - Festlegung entsprechender rassespezifischer Gesundheitsuntersuchungen nach dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Stand, z. B. mittels Röntgen, CT, MRT, Gentests etc., vor Zuchtbeginn bzw. Deckeinsatz eines jeden Tieres, sowie je nach Problematik und Befunden der Nachkommen/der Population. Insbesondere bei progredienten bzw. late-onset Erkrankungen können wiederholte Untersuchungen in erforderlichen Intervallen nötig sein (z.B. Belastungstests bei BOAS, Herzultraschall bei Rassen mit hohem DCM-Risiko (Dilatative Cardiomyopathie), late-onset PRA (Progressive Retinaatrophie) etc.
 - Das Alter des ersten Zuchteinsatzes bei late-onset-Erkrankungen hochsetzen
- Konsequenter Zuchtausschluss bzw. Zuchtlenkung betroffener Tiere und derer Elterntiere bei Nachweis gesundheitlicher Probleme (bei Trägern bereits identifizierter monogener rezessiver Varianten Entscheidung im Einzelfall, ob weitere Zucht vertretbar, nur bei begründeter Zuchtstrategie).
- Konsequente Einschränkung der Inzucht:
 - ⇨ Ermittlung von Inzuchtniveau bzw. des Heterozygotiegrades innerhalb einer Population und ggf. Festlegung von geeigneten züchterischen Maßnahmen und Strategien
 - Nutzung von Diversitätsanalysen innerhalb bestimmter Rassepopulationen
 - Vermeidung zu vieler voneinander getrennter Unterpopulationen innerhalb von Rassen/Züchtungen (z.B. durch Vereinsgrenzen, Aufteilung einer Population in bestimmte Farb- oder Haarvarietäten etc.)

- Kreuzungszucht (in fachkundig begleiteten Projekten) legitimieren und vorantreiben:
 - Einkreuzung rassefremder Tiere, wo es zur Wiederherstellung der Gesundheit und Erweiterung des Genpools sinnvoll ist
 - Zusammenfassung ganzer Rassen/Züchtungen zu einem Genpool (wie in der Vergangenheit z.B. beim Wolfsspitz und Keeshond)
 - Abstand nehmen von traditionellem Verständnis der Reinrassigkeit („Erbhygiene“, „Reinheitsgebot“)
- Bildung einer interdisziplinären unabhängigen Kommission zur Überarbeitung schriftlicher Rassestandards und Bewertungsschemata sowie Anpassung an heutige wissenschaftliche Erkenntnisse; Abkehr von extremen und allen anderen krankmachenden, Sinnesfunktionen einschränkenden oder anderweitig unakzeptablen Körpermerkmalen.
- Stärkere Berücksichtigung tierärztlicher Untersuchungsbefunde bei Zuchtauglichkeitsprüfungen und Ausstellungen.

Fazit

Es ist dringend notwendig, dass auf nationaler wie auf internationaler Ebene eine Abkehr von Rassestandards erfolgt, die bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Gesundheitsdaten von Züchtungen/Rassen müssen länderübergreifend zentral gesammelt und verpflichtend über Datenbanken zur Verfügung gestellt werden. Jeder Züchter sollte außerdem – unabhängig einer Vereinszugehörigkeit – über die erforderliche Sachkunde verfügen und dieses Wissen zum Wohl der gezüchteten Tiere umsetzen. Eine Harmonisierung rechtlicher Normen und des Vollzugs, sowie eine verpflichtende Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht inkl. Teilnahme an einer elektronischen Krankenakte könnte die Diskussion um zuchtbedingte Defekte versachlichen und in gemeinsamer Anstrengung (Umsetzung des Europäischen Heimtierschutzabkommens) eine deutliche Verbesserung der Situation bewirken.

Nur durch verantwortungsvolle Zucht, konsequente Umsetzung bestehender Gesetze anhand von geeigneten Kriterienkatalogen und deren regelmäßige Überarbeitungen, sowie fundiertem Wissen und Verantwortungsbewusstsein, können langfristig die Gesundheit der Tiere priorisiert und dringend notwendige positive Veränderungen erreicht werden.

9. Quellen und weiterführende Literatur

Bannasch, D., Famula, T., Donner, J. et al. The effect of inbreeding, body size and morphology on health in dog breeds. *Canine Genet Epidemiol* 8, 12 (2021). <https://doi.org/10.1186/s40575-021-00111-4>

BMVEL: Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen)

Bundesrat-Drucksache 394/21 v. 10.5.2021, S. 21:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/394-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Cirsovius-Gutachten im Auftrag der Tierärztekammer Berlin: https://djgt.de/wp-content/uploads/2021/04/21_04_01_Cirsovius_Gutachten_zu_§_11b_TierSchG.pdf

David VA., Menotti-Raymond M., Wallace AC., Roelke M., Kehler J., Leighty R., Eizirik E., Hannah SS., Nelson G., Schäffer AA., Connelly CJ., O'Brien SJ., Ryugo DK. Endogenous retrovirus insertion in the KIT oncogene determines white and white spotting in domestic cats. *G3 (Bethesda)*. 2014 Aug 1;4(10):1881-91. doi: 10.1534/g3.114.013425. PMID: 25085922; PMCID: PMC4199695

Dog Well Net (Datenbank): <https://dogwellnet.com/ctp/>

[Eurogroup for animals: Extreme breeding in Europe – Mapping of legislation, November 2023:](https://www.eurogroupforanimals.org/library/extreme-breeding-europe) <https://www.eurogroupforanimals.org/library/extreme-breeding-europe>

Gough, A., Thomas, A., O'Neill, D. *Breed Predispositions to Disease in Dogs and Cats* Wiley-Blackwell, 2018 (3rd edition)

Gruber, A.: *Geschundene Gefährten – Über Irrwege in der Rassezucht und unsere Verantwortung für Hund und Katze*, Droemer Knauer, 2023.

Gruber, A.: *Zuchtpathologie: Was läuft schief bei unseren Hunden und Katzen?* 5. TPT Tagung „Augen auf beim Hundekauf“, Oesede, 9./10. Juni 2023

Laukner, A. et al.: *Die Genetik der Fellfarben beim Hund*, Kynos Verlag Nerdlen/Daun, 2021 (zweite Auflage)

Limburg, P. G. *The prevalence of Chiari-like malformation and Syringomyelia in several toy breeds in the Netherlands*. MS thesis. 2013

Lutz, H., Kohn, B., Forterre, F. (Hrsg.). *Krankheiten der Katze*. 6., aktualisierte Auflage. Stuttgart: Thieme; 2019. Doi:10.1055b-0006-163273

Mackensen, H., Furler-Mihali, A., Moritz, J., Rickert, D., Cermak, R.: *Beurteilung von brachyzephalen Hunderassen hinsichtlich Qualzuchtmerkmalen am Beispiel des Mops*. *Deutsches Tierärzteblatt*. 2017; 65(7)

Molloy, H.: *The effect of dogs communicative capacity based on morphology and its impact on the welfare of the individual*, Vortrag auf dem International Dog Breeding Symposium, Norway 2023; <https://qualzucht-datenbank.eu/wp-content/uploads/2023/06/Vortrag-Hannah-Molloy-Oslo-2023.pdf>

Niskanen, J.E., Reunanen, V., Salonen, M. et al. Canine DVL2 variant contributes to brachycephalic phenotype and caudal vertebral anomalies. Hum Genet 140, 1535–1545 (2021). <https://doi.org/10.1007/s00439-021-02261-8>

Oechtering, G.: Das Brachyzephalensyndrom - Neue Informationen zu einer alten Erbkrankheit. Veterinary focus 2010, Vol. 20, No 2

Oechtering, T.H., Oechtering, G., Nöller, C. Strukturelle Besonderheiten der Nase brachyzephaler Hunderassen in der Computertomographie. Tierärztl. Prax. 2007, 35 (K)

Online Mendelian Inheritance in Animals (Omia); Datenbank: <https://www.omia.org/home/>

Packer, R. und O'Neill, D. (Hrsg.). Health and Welfare of Brachycephalic (Flat-faced) Companion Animals: A Complete Guide for Veterinary and Animal Professionals. CRC Press, 2021

QUEN (Qualzucht-Evidenz Netzwerk) Datenbank: <https://qualzucht-datenbank.eu/>

Schirrer L., Marín-García PJ., Llobat L. Feline Polycystic Kidney Disease: An Update. Vet Sci. 2021 Nov 8;8(11):269. doi: 10.3390/vetsci8110269. PMID: 34822642; PMCID: PMC8625840

Schöll, K. Qualzuchtmerkmale bei der Katze und deren Bewertung unter tierschutzrechtlichen Aspekten; 2021. <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2021/15863/index.html>

Strain, G.M. (2015). The genetics of deafness in domestic animals. Frontiers in Veterinary Science 2:29 (20pp) <http://www.lsu.edu/vetmed/cbs/people/faculty/strain.php#sthash.hdmIBO7G.dpuf>

Tierärztliche Hochschule Hannover, Gentests Hund: <http://www.tiho-hannover.de/kliniken-institute/institute/institut-fuer-tierzucht-und-vererbungsforschung/dienstleistungen/gentests/gentests-hund/>

Tierärztekammer Berlin, Kampagne „umdenken-tierzuliebe“: <https://www.tieraerztekammer-berlin.de/qualzucht/kampagnen.html>

University of Copenhagen: Mapping of initiatives to prevent inherited diseases and exaggerated phenotypes in dogs; https://animaethics.ku.dk/centre-for-companion-animal-welfare/outreach/2023/mapping-of-initiatives-to-prevent-inherited-diseases-and-exaggerated-phenotypes-in-dogs/?fbclid=IwAR2XUtB_kxioqirREPj3Ln7_kgUMReeq6OMVvw85oGB_7f9Oxa3hwpRys

Petscan Utrecht: <https://www.uu.nl/en/organisation/veterinary-service-and-cooperation/patientcare-uvcu/the-companion-animals-genetics-expertise-centre/projects-and-services/petscan>

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragen-komplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-. Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bodelschwinhweg 6

49191 Belm

Tel.: (0 54 06) 672 08 72

Fax: (0 54 06) 672 08 73

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de